



Ausgegeben in Steinfurt am 26. Februar 2021			Nr. 9/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
49	23.02.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124370560	87
50	23.02.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124616662	87
51	23.02.2021	Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III	88
52	23.02.2021	Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 127 – Coesfeld–Steinfurt II	93
53	25.02.2021	Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung einer Online- Konsultation gem. § 5 Abs. 2 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG)	97
54	26.02.2021	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -	98

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**49. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124370560**

Gegen Herrn Helge Meyer, zuletzt wohnhaft in 48159 Münster, Grevener Str. 163, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.02.2021 (Az: 124370560) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 23.02.2021

**Kreis Steinfurt 9/2021/49**

**50. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124616662**

Gegen Herrn Frau Patrisch-Jana Schulte, zuletzt wohnhaft in 48231 Warendorf, Rosenstr. 5, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.11.2020 (Az: 124616662) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 23.02.2021

**Kreis Steinfurt 9/2021/50**

## **51. Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III**

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen

- 124 Steinfurt I – Borken I (Ahaus, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Horstmar, Metelen, Neuenkirchen, Ochtrup, Rheine, Steinfurt, Wettringen)
- 128 Steinfurt III (Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg, Westerkappeln)

einzureichen (Kreiswahlvorschläge). Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

### **1. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) können für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag Wahlvorschläge für die Wahl in den oben genannten Wahlkreisen bis spätestens

**Montag, 19. Juli 2021, 18:00 Uhr**

beim

**Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise 124 und 128  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
Zimmer A134**

schriftlich eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 19. Juli 2021 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

### **2. Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden, wobei eine Partei in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen kann.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am **Montag, den 21. Juni 2021, 18:00 Uhr**, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden (alternativ: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG) und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

### **3. Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern**

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt wurde und nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Für die Wahlkreise 124 und 128 sind zwei getrennte Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen durchzuführen. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate (ab 25. Juni 2020), für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (ab 25. März 2020) nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestags stattfinden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bzw. diesem bestimmte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgte, jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigter Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Am 14. Januar 2021 hat der Deutsche Bundestag gemäß § 52 Abs. 4 S. 1 BWG festgestellt, dass unter den aktuellen Bedingungen der Covid-19-Pandemie die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestags am 26. September 2021 zumindest teilweise unmöglich ist. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die am 03. Februar 2021 in Kraft getretene Covid-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung (BGBl. I S. 115). Demnach besteht die Möglichkeit, Versammlungen mit elektronischer Kommunikation durchzuführen und die Bewerberinnen und Bewerber im schriftlichen Verfahren zu wählen.

#### 4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 BWO):

- den Familiennamen, die Vornamen (alle), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers
- den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste Unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und die Person, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben oder entgegenzunehmen. Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt sich daher die Angabe der E-Mail-Adressen der Vertrauenspersonen.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin bzw. Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre bzw. seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese ist unwiderruflich (§ 20 BWG).

#### 5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von drei Mitgliedern des nordrhein-westfälischen Landesvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von drei Mitgliedern, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in denen deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von drei im jeweiligen Wahlkreis Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

#### 6. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und deren Parteieigenschaft nach einer Beteiligungsanzeige vom Bundeswahlausschuss festgestellt wurde, müssen außerdem von **mindestens 200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich

unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Dies gilt auch für andere Kreiswahlvorschläge, wobei drei Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlags.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Die Angaben zu Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift der bzw. des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind durch die jeweiligen Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.

Für jede Unterzeichnerin bzw. für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeinde beizufügen, dass sie bzw. er im Zeitpunkt der

## **7. Anlagen zu den Kreiswahlvorschlägen**

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Angaben beizufügen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie bzw. er der Benennung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung der Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat.
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie bzw. er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist.
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist – im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung – mit der Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 14 BWO, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

## **8. Amtliche Vordrucke**

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar:

- der Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO)
- die Zustimmungserklärung mit Versicherung an Eides (Anlage 15 BWO)
- die Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 16 BWO)
- die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Anlage 17 BWO)
- die Versicherung an Eides statt (Anlage 18 BWO)

sind für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III beim Kreiswahlleiter, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A134, erhältlich. Zur Erstellung der Vordrucke steht außerdem optional eine Webanwendung des Bundeswahlleiters zur Verfügung, welche bei der Erstellung der Formblätter unterstützt und dazu beitragen kann, Übertragungsfehler zu vermeiden. Der Zugang hierzu kann beim Kreiswahlleiter beantragt werden.

Vordrucke für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 BWO) können Parteien erst nach der offiziellen Benennung der Bewerberin bzw. des Bewerbers anfordern.

## **9. Zulassung und Bekanntmachung**

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III entscheidet der Kreiswahlausschuss am 30.07.2021 in öffentlicher Sitzung.

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am 09. August 2021 im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich bekannt gemacht.

## **10. Kontaktdaten und Informationen**

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III ist erreichbar unter: Der Kreiswahlleiter, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro des Kreises Steinfurt gerne zur Verfügung. Es ist telefonisch unter der Rufnummer 02551/69-1021, bzw. per E-Mail unter [wahlen@kreis-steinfurt.de](mailto:wahlen@kreis-steinfurt.de) erreichbar.

Darüber hinaus können weitere Informationen auf der Internetseite des Bundeswahlleiters: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021.html> abgerufen werden.

---

Steinfurt, den 23.02.2021

Der Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise  
124 Steinfurt I – Borken I  
128 Steinfurt III  
gez. Thomas Ostholthoff

**Kreis Steinfurt 9/2021/51**

## **52. Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 127 – Coesfeld–Steinfurt II**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 auf.

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gehören zum Wahlkreis 127 – Coesfeld-Steinfurt II alle Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld sowie aus dem Kreis Steinfurt die Gemeinden Altenberge, Laer und Nordwalde.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis zum

**Montag, 19. Juli 2021, 18.00 Uhr,**

schriftlich beim

**Kreiswahlleiter  
01-Büro des Landrats (Zimmer 142)  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld**

einzureichen. Die Unterlagen müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin im Original vorliegen (vgl. § 54 Abs. 2 Bundeswahlgesetz – BWG).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.** Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

### **A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1. Kreiswahlvorschläge können von **Parteien** und nach Maßgabe des § 20 BWG von **Wahlberechtigten** eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, 21. Juni 2021, 18.00 Uhr,**

dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will (Parteiename laut Satzung), ggf. mit Kurzbezeichnung. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Weitere Details können der auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

abrufbaren „Checkliste für Beteiligungsanzeigen“ entnommen werden.

## **B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (20 BWG, § 34 BWO)**

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner in dem betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Hierfür ist für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eine entsprechende Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde direkt auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO dem Kreiswahlvorschlag beizufügen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), wobei drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlages zu leisten haben. Nummer 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

8. Grundsätzlich gilt, dass als Bewerberin/Bewerber einer Partei gemäß § 21 BWG in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden kann, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer **Mitgliederversammlung** zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen **Vertreterversammlung** hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin/Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Weiteres regelt § 21 BWG. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (vgl. Abschnitt B Ziffer 9 c). Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von diesem/r bestimmten Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, die stimmberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer die Möglichkeit hatten, Vorschläge zu machen und

Bewerberinnen/Bewerber die Möglichkeit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Weise vorzustellen.

Am 14. Januar 2021 hat der Deutsche Bundestag gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 BWG festgestellt, dass unter den aktuellen Bedingungen der Covid-19-Pandemie die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 zumindest teilweise unmöglich ist. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Möglichkeit, Versammlungen mit elektronischer Kommunikation durchzuführen oder die Wahlbewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen im schriftlichen Verfahren zu wählen. Im Übrigen wird auf die am 3. Februar 2021 in Kraft getretene COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung (BGBl. I S. 115) verwiesen.

9. Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden soll, sind beizufügen:
- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er/sie ihrer/ seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
  - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
    - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
    - bb) eine Versicherung an Eides Statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
  - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Lechtenberg bzw. Frau Strotmann (Telefon: 02541-189131 bzw. 02541-189132; E-Mail: [wahlen@kreis-coesfeld.de](mailto:wahlen@kreis-coesfeld.de)).

Coesfeld, 11.02.2021

gez. Dr. Linus Tepe  
Kreiswahlleiter für den  
Wahlkreis 127 – Coesfeld-Steinfurt II

**Kreis Steinfurt 9/2021/52**

### **53. Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG)**

Die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG, Lütkefeld 8, 48607 Ochtrup Welbergen, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Ochtrup, Flur 88, Flurstück 7.

Der zunächst für den 03.02.2021 bestimmte Erörterungstermin für das o.g. Vorhaben wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 06.01.2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt. Wegen der seit Beginn der pandemiebedingten Einschränkungen für den Vollzug bestehender Unklarheiten zur Durchführung der Genehmigungsverfahren hat der Bundestag am 14.05.2020 das PlanSiG verabschiedet. Hiernach wird ersatzweise gem. § 5 Abs. 2 PlanSiG eine Online-Konsultation durchgeführt.

Die Antragstellerin, die Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die eine Einwendung erhoben haben, werden gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG über die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt.

Für die Online-Konsultation werden den o.g. Teilnahmeberechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 PlanSiG zugänglich gemacht. Diese umfassen im Wesentlichen die Stellungnahmen der Fachbehörden, die sich mit den Einwendungen auseinandersetzen. Die Bereitstellung dieser Inhalte erfolgt passwortgeschützt über die Internetseite des Kreises Steinfurt unter der Adresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) für den Zeitraum vom 15.03.2021 bis zum Ablauf des 14.04.2021. Das Passwort für den Zugang der Online-Konsultation wird den Teilnahmeberechtigten gesondert mitgeteilt. Betroffene, die sich bisher noch nicht am Verfahren beteiligt haben, können das Passwort bei der Genehmigungsbehörde des Kreises Steinfurt telefonisch unter 02551-69-1460

innerhalb der Sprechzeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) anfordern.

Den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich ab den 15.03.2021 bis zum Ablauf des 14.04.2021 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de](mailto:umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de) zu äußern.

Steinfurt, 25.02.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 67.3-566.0004/20/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

**Kreis Steinfurt 9/2021/53**

**54. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;  
Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –**

Die Firma F. und Th. Schwabe GbR beantragt für das Grundstück in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 14, Flurstücke 174-178, 388-390, 403 und 816 sowie Flur 15, Flurstücke 169, 170, 340-343, 416, 510 und 788 die Verlängerung einer Abgrabung zur Gewinnung von Sandstein. Der Abbau wird im sogenannten Trockenabbauverfahren durchgeführt.

Es wird die Verlängerung der Abgrabungsgenehmigung bis zum 31.12.2040 beantragt. Die gesamte Abbau- und Verfüllfläche auf dem Betriebsgelände verfügt über eine Gesamtgröße von insgesamt 8,2 ha.

Da durch den Abbau kein Grundwasser angeschnitten wird, richtet sich das Genehmigungsverfahren nach dem Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG). Gemäß § 3 Abs. 6 AbgrG in Verbindung mit § 7 UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NRW und Ziffer 10.c des Anhangs 1 zum UVPG NRW ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung entsprechend Anhang 3 zum UVPG durchzuführen.

Hierbei ist der Standort des Vorhabens zu berücksichtigen. In diesem Fall liegen bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat daher im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 23.02.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt –  
67-AB-8600009  
Im Auftrag  
gez. Bücken  
Amtsleiter

**Kreis Steinfurt 9/2021/54**